

Entgeltordnung über die Verpflegungspauschale in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Horb a.N.

Fassung vom 22.10.2024

§1 Verpflegungspauschale

Mit Wirkung zum 01. November 2024 wird in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Horb a. N. folgende Verpflegungspauschale erhoben:

- (1) Die monatliche Verpflegungspauschale für Kita-Kinder, die ein Mittagessen beziehen, beträgt für Kinder im Alter von eins bis zum Schuleintritt **50,00 €**, pro Kind und Monat (11 Monate/Jahr).
- (2) Die Pauschale setzt sich aus der von den Eltern getragenen Kosten von 2,50€, addiert mit zwanzig Werktagen (1 Monat) zusammen.

§2 Beginn und Beendigung

- (1) Der Antrag für die Verpflegungspauschale in der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Sorgeberechtigten. Die Antragsformulare finden sich in den Anmeldeunterlagen für die jeweilige Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Verpflegung endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die An- und Abmeldung für die Verpflegung ist jeweils zum 01. März oder für das neue Kita-Jahr möglich. Die An- oder Abmeldung muss spätestens 4 Wochen vor Fristende der Leitung der Kita vorliegen. Der Träger behält sich Einzelfallentscheidungen vor.
- (4) Nur Kinder die die Nachmittagsbetreuung gebucht haben, können das Verpflegungsangebot wahr nehmen.

§3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung über die Verpflegungspauschale tritt am 01. November 2024 in Kraft.

Horb a.N., 23. Oktober 2024

Peter Rosenberger
Oberbürgermeister